

**Verordnung  
über die Festsetzung des  
Überschwemmungsgebietes der  
Beuster  
in der Stadt Hildesheim**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 76, 77, 78 und 103 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I Nr. 51, S. 2585) in Verbindung mit den §§ 115 und 116 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hildesheim am 20.06.2016 folgende Verordnung beschlossen:

**§1**

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes**

- (1) Für die Beuster im Stadtgebiet von Hildesheim wird ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Die Grenzen für ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HC)<sub>100</sub> sind vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz ermittelt und nach § 76 WHG in Verbindung mit § 115 NWG vorläufig gesichert worden (Nds. Ministerialblatt vom 11.11.2015, Seite 1390).

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung ökologischer Strukturen der Beuster und ihrer Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosions-fördernder Eingriffe.

**§ 2**

**Geltungsbereich und Darstellung**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die Flächen beiderseits der Beuster im Bereich der Stadt Hildesheim, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100) überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserrückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 30.000 dargestellt. Diese Karte dient der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes.

Die Flächen des Überschwemmungsgebietes und deren genaue rechtsverbindliche Abgrenzung ergeben sich aus der Detailkarte (Arbeitskarte 3, = Anlage 2) im Maßstab 1 : 5.000.

Die Übersichtskarte und die Detailkarte sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) In der Detailkarte sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie umrandet und das Überschwemmungsgebiet hellblau unterlegt

dargestellt. Die Linie entspricht der errechneten HQ<sub>100</sub>-Linie, umfasst also den Bereich, der bei einem hundertjährigen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen wird.

### **§ 3 Besondere Schutzvorschriften**

(1) Für Maßnahmen und Handlungen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die Regelungen des § 78 VVHG zu beachten.

In Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs. 1 VVHG untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen oder Werften
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
7. das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 VVHG und § 75 Absatz 2 VVHG entgegenstehen
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Die vorstehend ausgeführten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WI-IG vorliegen.

(4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 auch Handlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 - 9 dieser Verordnung genehmigt werden.

### **§ 4 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an während der Dienstzeiten eingesehen werden bei:

Untere Wasserbehörde der Stadt Hildesheim  
Markt 3  
31134 Hildesheim

## **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 - 8 oder Nummer 9 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,- € geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 23.06.2016

gez. Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Beuster und der Warmen Beuster im Landkreis Hildesheim und in der Stadt Hildesheim Arbeitskarte 3

Bsk. d. NLWKN V.  
AZ. 020237263

### Legende

-  Überschwemmungsgebiet HO 100
-  Nachrichtlich
-  Gewässerabschnitte dieser DSC-Ermittlung
-  Innerste - Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Innerste u. Kupferstreng - Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Innerste und Kupferstreng - vorläufige Sicherung
-  Verwaltungsgrenzen
-  Gemeindegrenzen



Quelle: für den Großteil des Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltungsamtes  
© 2015



Hildesheim, den 23.09.2015



## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Beuster und der Warmen Beuster im Landkreis Hildesheim und in der Stadt Hildesheim

### Übersichtskarte

#### Anlage 1

Bek. d. NLWKN v. 11.11.2015  
AZ: 62023/2/63

#### Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Nachrichtlich**
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
- Verwaltungsgrenzen**
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



1:30.000



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
© 2015

Hildesheim, den 28.09.2015

